

Häufig gestellte Fragen zum Formular "Ermittlung der befestigten Fläche"

Um die derzeit unterschiedlichen Entgeltsysteme für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde vereinheitlichen zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Wir benötigen die Angaben der befestigten Flächen auf Ihrem Grundstück, von denen Niederschlagswasser in den Kanal geleitet wird, um eine vergleichbare Abrechnungsbasis zu schaffen. Gleichzeitig sind wir bemüht, das Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung für jeden Bürger zu senken

Zu den am häufigsten gestellten Fragen wollen wir Ihnen die nachfolgende Hilfestellung anbieten:

1. Wie unterscheide ich, welche Flächen an den Kanal angeschlossen sind oder nicht

Grundsätzlich gilt: Das Regenwasser, welches direkt auf Ihrem privaten Grundstück versickert, ist nicht an den Kanal angeschlossen.

Das Regenwasser welches über einen direkten Anschluss oder indirekt (z.B. Zufahrt hat Gefälle zur öffentlichen Straße) in den öffentlichen Bereich gelangt, gilt als an den Kanal angeschlossen.

2. Wie wird die Dachfläche berechnet?

Die Größe errechnet sich nach dem tatsächlichen Maß der überbauten Fläche der Gebäudeaußenkante im Grundriss. Hierzu zählen alle Gebäudeflächen in der Draufsicht, gemessen von Dachausenkante zu Dachausenkante. Die Dachneigung ist dabei ohne Bedeutung.

Die relevante Dachfläche ist somit zu ermitteln aus:

$(\text{Gebäudebreite} + \text{Dachüberstand}) \times (\text{Gebäuelänge} + \text{Dachüberstand})$.

Sollte nur von einem Teil des Daches das Niederschlagswasser in die Kanalisation geleitet werden (z.B., von einem Satteldach ist nur eine Hälfte über das Regenfallrohr an den Kanalanschluss angeschlossen, von der anderen Hälfte wird das Regenwasser über das Regenfallrohr in den Garten zur Versickerung geleitet), dann bilden Sie zwei Teilflächen und tragen diese entsprechend im Formular ein.

3. Was versteht man unter befestigter Fläche?

Eine befestigte Fläche ist jede Fläche, die nicht aus Sand, Rasen oder Erde besteht. Also auch Flächen mit Rasengittersteinen, Öko-Pflaster und Ähnlichem. Ein Nachlass bei dieser Fläche kann gewährt werden, wenn ein entsprechender Nachweis (in der Regel vom Hersteller) bezüglich der Versickerungsfähigkeit vorgelegt wird.

4. Was passiert mit übereinanderliegenden befestigten Flächen?

Es gilt, dass immer die oberste befestigte Fläche für die Berechnung herangezogen wird. So wird zum Beispiel bei einem gepflasterten Hofraum mit Carport die bebaute Fläche des Carports angesetzt und gleichermaßen dieses Flächenmaß bei dem gepflasterten Hofraum abgezogen. Somit werden keine Flächen doppelt angegeben.

5. Sind befestigte Gartenwege, Grundstückszufahrten oder Hofflächen grundsätzlich gebührenpflichtig ?

Wenn das Niederschlagswasser dieser Flächen auf dem Grundstück versickert: „Nein“!

6. Gemeinschaftseigentum

Gehört mehreren Personen ein Objekt, z.B. Eigentumswohnung, ist nur ein Formular durch die Eigentümergemeinschaft oder Hausverwaltung auszufüllen.

7. Werden die Angaben überprüft?

Die Überprüfung kann aus Zeitgründen nicht sofort durchgeführt werden und erfolgt stichprobenartig bei Bedarf.

8. Was passiert wenn ich das Formular nicht ausfülle?

Wir benötigen jetzt Ihre Angaben, um die in den ehemals selbständigen Gebietskörperschaften geltenden unterschiedlichen Entgeltsysteme zunächst vergleichbar zu machen, um sie dann vereinheitlichen zu können.

Sobald ein neues Entgeltsystem eingeführt wird, und wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen unterschriebenen Bogen zurückerhalten haben, werden wir Sie zunächst noch einmal hierzu auffordern. Sollten wir danach keine Daten von Ihnen erhalten, wird von uns eine überschlägige Bewertung durchgeführt, wobei alle befestigten Flächen als Einleitungsflächen angesehen werden müssen.

Falls Sie Fragen haben oder Hilfestellung beim Ausfüllen des Erfassungsbogens benötigen, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne persönlich (nach Terminvereinbarung auch in Lamsheim), telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Ansprechpartner:

| | | |
|------------|--------------------|--|
| Herr Kling | Tel. 06233 7707 65 | E-Mail: m.kling@lamsheim-hessheim.de |
| Herr Peter | Tel. 06233 7707 66 | E-Mail: u.peter@lamsheim-hessheim.de |
| Herr Klein | Tel. 06233 7707 60 | E-Mail: k.klein@lamsheim-hessheim.de |